

# Der Deutsche Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementssatz durch die Post bezogen vierjährlich 15.00 M. Anzeigenpreis: Die 6 geplatzt. Millimeterzeile für Arbeitszeitungen 4.00 M. Geschäfts- u. Privatanzeigen 8.00 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Stadtor 17. Telefon 3265 und 3367. Schluß der Redaktion: Freitagabend 11 Uhr. Verschickten u. Abonnementserkundungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 39

Duisburg, den 30. September 1922

23. Jahrgang

## Arbeitsgemeinschaft und Tarifpolitik\*)

Die Aufnahme der aus der bitteren Not der Zeit und den ersten Lehren der Vergangenheit, nicht etwa aus freimütiger Liebe gewordenen Arbeitsgemeinschaften ist trotz ihrer beachtlichen Leistungen eine sehr verschiedenartige.

### Die Stellung der Arbeitgeber

zum Arbeitsgemeinschaftsgedanken ist unterschiedlich. Wohl haben sich die maßgebenden Spiken im Arbeitgeberlager dafür ausgesprochen, aber der Theorie folgt unten die Praxis nicht in genügendem Maße. Die Arbeitgeberverbände scheuen sich, im eigenen Lager im Sinne des Arbeitsgemeinschaftsgedankens erzieherisch zu wirken und insbesondere den heiterischen Ergüssen mancher Organe, besonders der Arbeitgeberzeitung, entgegenzutreten. So leben im Zeichen der Arbeitsgemeinschaften alle Praktiken aus früherer Zeit wieder auf. (Gelbe, schwarze Listen) und die zur Gemeinsamkeit Vereinigten liegen oft in schärfstem Kampf. Die vielen Aussperrungen und Streiks, die Klagen vor Schlichtungsausschüssen, vor ordentlichen Gerichten, vor Behörden und Regierungsstellen könnten darauf schließen lassen, als wenn der Arbeitsgemeinschaftsgedanke im Unternehmerlager nicht den rechten Boden gefunden hätte.

### Arbeitsgemeinschaften und Arbeitbewegung.

Im Vordergrund steht da das Verhalten der sozialistischen Gewerkschaften, die sich anfangs abgesetzt von den unabhängig bzw. kommunistisch geführten Verbänden, gemeinsam mit den christlichen und H.-D.-Gewerkschaften für die Arbeitsgemeinschaften ausgesprochen hatten. Trotzdem entschieden auf dem Leipziger Kongreß der sozialistischen Gewerkschaften 327 Delegierte, die 9 800 000 Mitglieder vertreten, gegen 345 Delegierte, die aber nur 3 500 000 Mitglieder vertreten, sich für den Austritt aus den Zentralarbeitsgemeinschaften. Erst als es schien, als ob der ganze Bundesvorstand wegen dieser Stellungnahme gegen seine wirtschaftliche Auffassung zurücktreten wollte, wurde eine Reaktion gefahren und eine Entschließung angenommen, die die leidetische Tätigkeit in den Arbeitsgemeinschaften fortgesetzt wissen will, „bis veränderte Verhältnisse eine andere Taktik bedingen“. Die notwendige Klärung des Arbeitsgemeinschaftsproblems im sozialistischen Lager hat der Kongreß nicht gebracht, sondern das Fürscheinander noch verschärft. Und warum das ganze Getue? Weil der Arbeitsgemeinschaftsredakteur zum sozialistischen Klassenkampfprinzip wie die Faust ans Auge paßt und die in Massen über die Leistungen, das Wesen und Wirken der Arbeitsgemeinschaften in völlem Unkenntnis gehalten wurden. Die tiefere Ursache der Ablehnung scheint der stark Manao an Verantwortung getragen, das mangelnde Vertrauen der Masse zu den soz. Führern zu sein.

### Die Scharfmacher nach dem Leipziger Kongreß.

Ihnen war der Beschluss in Leipzig Wasser auf die Röhre und im Verein mit den Gelben und den Kommunisten redeten sie einer Verschärfung der Arbeitsgemeinschaften das Wort. Andes mögen sich die Sektkörper der Arbeitgeber, insbesondere die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ gelobt sein lassen, daß die Mehrheit auf dem Leipziger Kongreß noch lange nicht die Arbeitnehmerschaft oder eine Mehrheit der deutschen Arbeitnehmer ist. Gegenüber der Ablehnung in Leipzig halten die christlichen und H.-D.-Gewerkschaften um so nachhaltiger an den Arbeitsgemeinschaften fest und wenn nicht mit der sozialistischen Bewegung die Arbeitsgemeinschaften fortgeführt werden können, wird das ohnehin geschehen im Interesse der Arbeiterschaft und unseres so schwer geprüften Volkes. Im Übrigen ist der Beschluss in Leipzig gar nicht so tragisch zu nehmen. So wurden unter der Dirigenschaft der roten Parteihäuptlinge schon abgesetzt: die Gewerkschaften, die Tarifverträge, die Sozialgezeggebung, das deutsche Rätewesen, vaterländisches Errsinden, die Religion und nachher doch alles anders gemacht.

### Kinderkrankheiten und Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften.

Dass die Arbeitsgemeinschaften eine Fülle natürlicher Schwierigkeiten fanden und und noch nicht vollkommen sind, liegt auf der Hand. Ausartungen und Fehler von beiden Seiten drücken und umgekehrt. Alte Wunden aus dem manchmal bitteren Kampf zwischen Gewerkschaftssekretär und Arbeitgeber sind noch nicht vernarbt. Dazu reichten Zeit und Kraft nicht aus zur notwendigen Aufklärung der Massen, während die parteipolitische Erfahrung und unser wirtschaftliches Elend die Träger der A. G. nicht zu tüchtigem, besseren Schaffen kommen ließ. Ihr Ansehen und ihre Geltung wird sich indes heben mit dem Ausbau ihres Organismus und der Beschäftigung mit großen Fragen, die allmählich vorliegen.

Die Arbeitsgemeinschaften sind Kinder der Not. Sie herauztreten in eine bessere Zeit, ist eine hohe Auflage. Sollten sie zerstört oder in ihrer Wirksamkeit behindert werden, so trifft die volle Verantwortung jene, die ihre falsche, geistige

Ansicht und leere Prinzipien den Interessen der Arbeiterschaft und den Nöten des Volkes vorangestellt haben.

### Der Tarifgedanke

wurde im Jahre 1848 in Deutschland zum ersten Male praktiziert. Als 20 Jahre später die klassizistische Arbeiter- und Parteibewegung austrat, erwuchs ihm ein heftiger Feind. Die genannte Richtung täuschte die Masse, indem sie sagte: „Auf dem Streitwege ist mehr zu erreichen, wie auf dem Verhandlungsweg.“ Besser wurde es erst mit der Gründung der christlichen Gewerkschaften, die die besten Träger des Tarifgedankens sind.

### Die allgemeine Entwicklung der Tarifverträge

ist besonders seit der Gründung der Arbeitsgemeinschaften eine sehr erfreuliche gewesen. Im Jahre 1918 wurden 11 000 Tarifverträge für 144 000 Betriebe mit 1 400 000 Beschäftigten geschlossen. Am 31. 12. 20 wurden zwar auch nur 11 824 Tarifverträge aber für 434 504 Betriebe mit 9 581 323 Beschäftigten ermittelt, wovon auf die Metallindustrie ohne Hüttenwerke 1485 Verträge für 38 864 Betriebe mit 2 003 219 Beschäftigten entfielen. Nach dem amtlichen Tarifbericht von 1919 und auch 1920 steht Rheinland und Westfalen bezgl. der Zahl der Tarife an der Spitze, was wohl auf den stärkeren Einfluß unserer Bewegung zurückzuführen ist. Von den über 300 Verträgen, an denen unser Verband beteiligt ist, waren 1921 8 Reichs-, 23 Landes-, 119 Bezirks-, 65 Orts- und 91 Betriebtarife.

### Vom Tarifrecht.

Ein besonderes Recht für das Tarifwesen bestand in der Kriegszeit nicht. Erst durch die Demobilisierungsverordnungen wurde die Unabhängigkeit und die Verbindlichkeit der Verträge gesetzlich geregelt. Der Erfüllung und der Einhaltung der Tarifverträge trägt auch das Betriebsratgesetz Rechnung. Dazu sollen als Ergänzung oder neu kommen: das Arbeitszeitgesetz, ein Lehrlingsgesetz, die Schlichtungsordnung und ein besonderes Arbeitstatugesetz, von dem der Entwurf vorliegt. Derselbe enthält Bestimmungen, nach denen das Lehrlingswesen, die Organisation der Arbeit im Betrieb, die Vertretungen, Arbeitsnachweise, das Schlichtungswesen und die Regelung von Streitigkeiten in den Betrieben enthalten sein und rechtliche Wirkung bekommen sollen. Es werden ferner die Tarifgemeinschaften umschrieben. Gelbe und gewerkschaftsfeindliche Arbeitnehmervereinigungen erkennt der Entwurf nicht an, daher die grenzenlose Nutzen dieser Elemente gegen den Reichsarbeitsminister Dr. Brauns, der deshalb unzweckmäßige Unterstützung verdient. Die Unabhängigkeit bleibt bestehen. Neu ist die Verpflichtung zur Einhaltung der Tarifverträge und zwar nicht nur für die Tarifparteien, sondern auch den einzelnen Tarifvertragsangehörigen. Bei Verstößen gegen die sich ergebenden Rechte und Pflichten nach Verträgen des B. G. B. kann eine Buße verhängt werden für Betriebe bis 500 000 Mark, den einzelnen Arbeitgeber bis 5000 Mark und den einzelnen Arbeiter bis 500 Mark. Diese Summen müssen indes der Geldentwertung angepaßt und die Durchführung der Strafbestimmungen noch mehr gesichert werden.

Der Inhalt der Tarifverträge beweist trotz mancher Mängel, die ihnen noch anhaften, ihre große Bedeutung. Fragen der Arbeitszeit, Lohnfragen, Lohnzulagen, Urlaubsfragen, Kündigungsafristen, Arbeitsnachweise, Lehrlingsasymmetrien, Schlichtung von Streitigkeiten, Bezahlung von Werkarbeit usw. finden durch die Tarifverträge ihre Regelung.

Die Gestaltung der Tarifverträge bedarf mancher Reform. Zunächst müssen alle Arbeiter eines Betriebes mit ihrem Verdienst an der Produktion interessiert werden. Ferner ist das Mikroverhältnis des Tarifat und Lohnes zum tatsächlichen Verdienst zu beseitigen. Entschieden zu vermeiden ist die Begrenzung der Lohnhöhe durch Konventionalstrafen. Abzulehnen ist die Abhängigmachung der Metallarbeiterlöhne von anderen Löhnen.

Ebenso wie das Verhalten mancher Arbeitgeber. Zurückhaltung der Lohnhöhe, widerlich hohe Löhne gegen angeblich hochbeschäftigte Arbeiter zu verwerfen ist, muß auch das Verhalten der Arbeiterschaft in der Tarifpolitik in manchen Punkten sich ändern. Es ist zu fordern unbedingte Vertragstreue und bei irgendwelchen Differenzen Verhandlung mit den Tarifparteien, in den tariflichen Schwierstellen, Eingangsstämmen oder Vergleichsstämmen. Kommt, mor hier nicht zum Ziel, so ist der gesetzliche Schlichtungsausschuss oder die sonstigen amtlichen Schlichtungsorgane anzuwenden. Erst wenn alles vergeblich war, kann mit der Hauptverbandsleitung zu etwaiigen weiteren Maßnahmen geschritten werden, soweit diese Aussicht auf Erfolg bieten. Zum das Schlagwort vom Einheitslohn ist zu bekämpfen. Die Majorisierung von berichtigten Minderheitsansprüchen, die Unterbietung der Tarifverträge bei rücksichtiger Konkurrenz hat zu unterliegen.

Nicht egoistisches Streben, sondern Gemeinschaftsgeist muß oberster Leitstern des Tarifvertrages sein.

Der Weg zur Reform der Arbeitsgemeinschaften und der Tarifverträge ist gewiß dornenvoll und steil. Über unser Weg ist auch der richtige. Deshalb werden wir mit neuen Kräften frisch ans Werk gehen, um Arbeitsgemeinschaften und Tarifverträge zur vollen Auswirkung und Höhe zu bringen. Wir verwünschen damit ein gutes Bild der sozialen Wohlfahrt des Christentums und dienen dadurch nicht nur der Arbeiterschaft und ihren Familien, sondern auch unserm schwerbedrängten Volk und Vaterland.

\*) Aus dem Vortrag des Kollegen Müller auf unserer Generalversammlung zu Fulda. Die wörtliche Wiedergabe aller Vorträge und Reden erfolgt in dem in Kürze erscheinenden Protokoll.

## Entschlüsse unserer Generalversammlung zu Fulda

Neben einer Entschließung, in welcher die baldige Revision des Versailler Friedensvertrages gefordert wird, gelangten folgende Entschlüsse zur Annahme:

### Arbeitsgemeinschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die 10. Generalversammlung des Christlichen Metallarbeiterverbandes spricht sich erneut aus grundsätzlicher Überzeugung und in Anerkennung ihrer praktischen Notwendigkeit für die Arbeitsgemeinschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus.

Trotz aller Unvollständigkeiten und der mangelhaften örtlichen Durchsetzung, haben die Arbeitsgemeinschaften in den Wirken unserer Zeit, für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau, für die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft und für die Befriedung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schon vieles geleistet. Diese Möglichkeit der Interessenvertretung der Arbeiter und der gesamten deutschen Volkswirtschaft darf umso weniger abgetan werden, als es gegenwärtig kein anderes brauchbares Mittel dazu gibt.

Die weit überwiegende Mehrheit der deutschen Arbeitnehmer steht ohne Zweifel auf dem Boden dieser realen Notwendigkeit. Eine andere Annahme kann nur in Verfehlung des Wesens und der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften begründet sein.

Der Verbandstag steht auf dem Boden der Arbeitsgemeinschaften, diese sind daher aufrecht zu erhalten, mit neuen Aufgaben und Leistungen zu beleben und ist ihre Durchsetzung allerwärts anzustreben. Unberechtigte Anschuldigungen linkstradizierter Führer gegen die Arbeitsgemeinschaften sind durch Aufklärung entgegen zu treten. Ebenso entschieden sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen gegen Arbeitgeber, wenn sie gegen den Arbeitsgemeinschaftsgedanken verstößen. In den Arbeitsgemeinschaften liegt begründet, was wir brauchen: Wiederaufbau, Freiheit, Mitbestimmung und soziale Verbündung!

### Bekämpfung von „Schwarzen Listen“.

Die 10. Generalversammlung des Christlichen Metallarbeiterverbandes betont erneut, daß die Sicherung und der Ausbau der Arbeiterrichtlinie notwendig ist. Alle Versuche, schon bestehende Rechte einzuschränken, sind entschieden zu bekämpfen. Ganz besonders werden die Maßnahmen und Beschlüsse von Arbeitgeberverbänden urteilt, die durch geheime Sparten, wie „Schwarze Listen“, die Freiheitlichkeit der Arbeiter schwer beeinträchtigen.

Sollte es nicht möglich sein, auf dem Wege freier Vereinbarung zur Aufhebung dieser Spartenmaßnahmen zu kommen, so wird die Reichsregierung erucht, schnellstens einzutreten, um die durch die Reichsverfassung festgesetzten Recht und Freiheiten der Arbeiterschaft wieder herzustellen.

### Lohnfrage.

Die 10. Generalversammlung erblickt in der Entlohnung nach Leistung die geeignete und gerechte Entlohnungsgrundlage sowohl für die Arbeiterschaft als die Volkswirtschaft.

Die gewährten sozialen Zuflüsse sollen die Lage kinderreicher Familien in Zeiten der Leidung erleichtern. Diese Zuflüsse dürfen aber nicht dazu führen, die allgemeine Lohnlage herabzudrücken. Daher erscheint es zweitmäßig, die sozialen Zuflüsse durch besondere Fonds verwandter Industriegruppen zu leisten.

Des weiteren fordert die Generalversammlung, daß in der Steuerpolitik der kinderreichen Familien mehr als bisher Erleichterungen gewährt werden. Durch die jetzt außerordentlich hohe indirekte Steuern werden die kinderreichen Familien schwer betroffen, was keinen Ausgleich findet durch die geringen Erleichterungen des Reichsinfrastruktursteuergesetzes.

### Ablehnung wilder Streiks.

Das Los und das gesamte Schicksal unserer Arbeitgeberfamilien ist unzertrennbar verbunden. „Schicksal und Ma-

gabau und von der Existenz der deutschen Volkswirtschaft und ihrer Weltwirtschaftsgeltung. Es liegt daher im ureigensten Interesse der Arbeiterschaft, wenn Arbeitsunterbrechungen und Störungen des Wirtschaftslebens vermieden werden.

Von ungemeinem Nutzen für unsere Wirtschaft, für das gesamte Volk und namentlich für die Arbeiterschaft sind besonders die wilken Streiks, die oft ohne wirtschaftlichen Grund und Zweck, entgegen den Bestimmungen der Organisationsverträge und im Widerspruch mit den Erfahrungen der gewerkschaftlichen Praxis angezettelt werden.

Die 10. Generalversammlung des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands verwirft diese wilken Streiks nachdrücklich. Sie fordert die Verbandsmitglieder sowie alle zukünftigen Arbeiter auf, diese zerstörenden Auswirkungen auf das verschiedene zu bekämpfen. Die Gewährung von Streikunterstützungen bei wilken Streiks ist unter allen Umständen abzulehnen.

#### Erweiterung der Sozialversicherung und ihre Vereinfachung

Die wirtschaftlichen Nöte, insbesondere die Teuerung, der Wegfall von Sparmöglichkeiten, das Fehlen von Arbeitseigenheiten und andere Möglichkeiten zur Sicherung der Existenz erfordern, daß für die Arbeiter und ihre Familien bei Schiffsabschlägen aller Art besser gesorgt wird.

Es sind deshalb zunächst die Leistungen für Invalidität, Alter, Witwen, Waisen, Unfälle usw. der Gesamtversicherung anzupassen, zu erhöhen und ist ihr Bezug zu erleichtern. Der § 1255 der Reichsversicherungsordnung, der den Bezug von Invalidenrente von dem Drittel der Erwerbsfähigkeit abhängig macht, wird in der Versicherungspraxis eng gehandhabt und ist zu erweitern. Der § 1258 der Reichsversicherungsordnung, der nur dauernd invaliden Witwen Witwendrente zuerkennt, ist daher zu verbessern, daß diese Rente allen Witwen verhinderter Männer gewährt wird. Der § 1311 der Reichsversicherungsordnung, der die Invalidenrente ruhen läßt, wenn der Invalidität gleichzeitig eine Unfallrente in einer bestimmten Höhe erhalten ist, ist zu streichen.

Die Zusammenlegung der Sozialversicherung und ihre Vereinfachung ist soweit wie eben möglich herbeizuführen, damit nicht durch übermäßige Verwaltungskosten und durch Zusändigkeitsauseinandersetzungen der Zweck der Versicherungseinrichtungen beeinträchtigt wird.

#### Anwendung des § 547 der Reichsversicherungsordnung. Erweiterung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten in der Metallindustrie.

Die 10. Generalversammlung des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands wiederholt nachdrücklich die Forderung des 9. Verbandstages, wonach bei Erneuerung der Reichsversicherungsordnung die Berufskrankheiten der gesundheitsschädlichen Berufe, der Eisen-, Metall- und chemischen Industrie als Betriebsunfälle behandelt und entsprechend ihrer Wirkung nach den üblichen Leistungen der Unfallversicherung entschädigt werden sollen.

Im Hinblick darauf, daß die Reichsregierung auf Grund des § 547 der Reichsversicherungsordnung die Unfallversicherung auf beschädigte Berufskrankheiten ausdehnen kann, fordert die Generalversammlung die Anwendung des § 547 für die Metallindustrie zunächst bei: Gasvergiftung in Feuerbetrieben, Einatmen von Bleidämpfen in Bleihütten, Zinshütten- und Nebenbetrieben, bei schwellem Verbrauch des Augenlichtes bei Uhrmachern, bei Arbeitern der Edel- und Unerdmetallindustrie, bei Stichhöhlenvereiterung und ähnlichen Krankheiten, hervorgerufen beim Schweißen und Brennen, bei Gehörverlust von Kesselschmiede- und Bleiarbeitern, bei Berufskrankheiten von Schleifern, Formern, Schmieden, bei Innereien Beschäftigten, bei chemischen Arbeitern.

#### Erweiterter Arbeitsschutz für Bleihütten, Zinshütten, chemische Betriebe und deren Nebenanlagen.

Der 10. Verbandstag des Christlichen Metallarbeiterverbandes fordert, daß die Verordnungen zum Schutz der Bleihütten-, Zinshütten- und der Arbeiter in der Schwefelsäureproduktion auf alle Arbeiter in diesen Betrieben und auf die in den Nebenanlagen Beschäftigten erweitert werden. So fallen z. B. nach der Verordnung zum Schutz der Bleihüttenarbeiter nur Bleischmelzer und solche, die unmittelbar an der Metzprozeßtätigkeit sind, unter dieselbe. Die sonstigen Arbeiter und Handwerker, die in Nebenbetrieben und Nebenanlagen beschäftigt werden, entbehren dieses Schutzes, obwohl auch sie diesen gefährlichen Dämpfen ausgesetzt sind. Dasselbe trifft auch zu für Zinn- und Zinkrohrgeschäften, für Betriebe der Schwefelsäureproduktion und für Verarbeitung arsenithaltiger Lungen. Der Schutz dieser Verordnungen ist daher möglichst auf alle in diesen Betrieben Beschäftigten zu übertragen.

#### Arbeitsruhe am Sonn- und Feiertag.

Zur Errreichung der möglichst nötigen Arbeitsruhe am Sonn- und Feiertag, insbesondere jedoch an den hohen Festtagen Weihnachten, Ostern und Pfingsten, fordert der 10. Verbandstag des Christlichen Metallarbeiterverbandes erneut gesetzliche Bestimmungen, sofern die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dazu geschaffen sind. Soweit letztere vorliegen, so namentlich in den Zinshütten, ist diese Arbeitsruhe unverzüglich auf gesetzlichem Wege oder durch Arbeitsgemeinschaften oder Tarifverträge einzuführen. Bau- oder Reparaturarbeiten sind möglichst nicht an Sonntagen, sondern an Werktagen vorzunehmen. Die Heiligkeit der Sonn- und Feiertage soll der Erfüllung der religiösen Pflichten, der Förderung des Familiensinnes, sowie des menschlich-naturalen Bedürfnisses nach Erholung, Erholung und Bildung dienen.

**Jahreszeitverschaffung für Arbeiter-Erholsungsreisen.**  
Mit Rücksicht darauf, daß die hohen Eisenbahnschäden notwendige Erholungsreisen der Arbeiter in starkem Maße erschweren, wenn nicht unmöglich machen, ersucht die 10. Generalversammlung des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands das Reichsverkehrsministerium, Jahreszeitverschaffungen, wie solche beispielsweise für die Begehrungen des Sports, der Jugendpflege usw. bestehen, auch zu Erholungsreisen für deutsche Arbeiter einzuführen.

# Leistungs- oder „Familienlohn“

Von Alex Elies.

(Schluß.)

Anschließend an die sittlichen und wirtschaftlichen Erwägungen möge auch noch einige allgemeine praktischen Erörterungen Raum gegeben werden.

So führt Landgerichtsrat Kulemann (Soziale Praxis Nr. 16, 1921) u. a. auch die „Genußsucht des Publikums“ als Grund der Teuerung, unter der dann namentlich der Familienvater leide, angeblich zugunsten des „Familienlohns“, ins Feld. Zu diesem „genüßsüchtigen Publikum“ gehören auch die ledigen Arbeiter, die das acht bis zehnfache ihrer früheren Löhne beziehen. Es müßten aber zur Gewinnung unseres Wirtschaftslebens „nicht Luxusgegenstände“, sondern „solche des allgemeinen Bedürfnisses und insbesondere Rohstoffe“ eingeführt werden. „Die

übermäßige Bezahlung der unverheirateten Arbeiter wirkt aber gerade im entgegengesetzten Sinne, denn diese Kreise, die an Sparen nicht denken, sondern alles für die Befriedigung materieller Begierden ausgeben, sind die stärksten Abnehmer für Artikel, die durchaus entbehrlich sind, deren Einfuhr jedoch erheblich dazu beiträgt, unsere Zahlungsbilanz und unser Valutaverhältnis immer ungünstiger zu gestalten.“

In einem zweiten Aufsatz in Nr. 36, 1922 des gleichen Blattes wendet sich K. gegen den Einwand: man dürfe dem Unverheirateten nicht erschweren, für seinen späteren Familienvorstand zu sparen. K. hält den Sparsinn bei den Ledigen für eine „so seltene Ausnahme, daß man ihn nicht zur Grundlage einer sozialen Einrichtung machen kann“. Gerade der Umstand, daß die Ledigen sehr viel mehr verdienen, als sie für eine angemessene Lebenshaltung nötig haben, veranlaßt sie, sich an Ausgaben zu gewöhnen, die sie als Familienvater nicht würden fortsetzen können. Das hat zur notwendigen Folge, daß sie die Gründung eines Haushandes unterlassen, weil diese ihnen den Vergleich auf Verdienstgenüsse zumuten würde, die aufzugeben, sie sich nicht entschließen können.“

Wir wären zunächst sehr begierig, zu erfahren, auf Grund welcher Unterlagen Landgerichtsrat Kulemann „das Acht- bis Zehnfache“ des früheren Lohnes der Ledigen als ihren Lohn in vorigen Jahren errechnete. Wenn er auf diese Steigerung

#### ihre angebliche Genußsucht.

zurückführt, dann kann er doch nur eine Steigerung des Reallohns gemeint haben. In Wirklichkeit ist aber doch nur die nominelle Summe des Lohnes gestiegen. Nun ist aber für die Bewertung des Lohnes nicht entscheidend, wie K. im gleichen Aufsatz selbst erklärt, daß man ihm (dem Arbeiter) eine gewisse Menge von Papier in die Hand gibt, dessen Wert ... immer problematischer wird, sondern darin, daß ihm die Mittel einer angemessenen Lebenshaltung verschafft werden.“ Wie sehr aber die Raufrau des Lohnes zurückgegangen ist, zeigt uns schon allein die allgemein zugestandene Not kinderreicher Arbeiterfamilien, die vor dem Kriege in ihrem Lohnentommen mit den ledigen Arbeitern gleichgestellt, immer noch ihr Auskommen hatten. Der Arbeitslohn hat mit der Teuerung nicht Schritt gehalten. Die „Soziale Praxis“ (1922, Spalte 680) berechnet den Preis für Schlafzimmer (2 Bettstellen mit Matratzen, 2 Nachttische, 1 Schrank, Waschtisch und 2 Stühle) und Küche (Schrank, Tisch und 2 Stühle) in einfachster Ausführung vor dem Kriege auf 550—560 Mark. Diese Summe entsprach dem viermonatlichen Lohnentommen eines gelernten Arbeiters. „Ohne jede innere Einrichtung“ kosteten Mai 1922 „Schlafzimmer und Küche in einfachster Herstellung rund 30 000 Mark. Diese Summe entsprach dem gleichzeitigen Lohnentommen eines gelernten Arbeiters von 10 Monaten. Es wird in der „Sozialen Praxis“ weiter mit Recht darauf hingewiesen, daß die ebenfalls verteuerten täglichen Ausgaben es dem Arbeiter noch weiter erschweren, den erforderlichen Lohnanteil für diese außerordentlichen Ausgaben frei zu machen.

#### Die angehende Preisenwidrigkeit

der letzten Monate hat dieses Verhältnis zwischen dem Lohn des Arbeiters und dem Preis auch der primitivsten Wohnungs-einrichtung geradezu ins Groteske gesteigert. Hinzu kommt dann noch der von Frank (Soz. Praxis 1921, Spalte 568) hervorgehobene, erstaunende, nach außen allerdings verborgene gehaltene Mangel an Hausrat jeder Art bis in die Familien des oberen Mittelstandes. Die Ledigen haben also auch weniger als vor dem Kriege aus der väterlichen Erbschaft an Hausrat zu erwarten, werden daher um so mehr auf Neuan schaffungen angewiesen sein.

Damit wird aber auch das Argument, der ledige Arbeiter verdiente zuviel, zu einer leeren Redensart. Von seinem Einkommen hat er eben nicht nur die notwendigsten, täglichen, sondern auch die außerordentlichen Auslagen für den zur Heirat notwendigen Hausrat aufzubringen. So gesehen, würde das Entkommen des ledigen Arbeiters noch zu niedrig sein. Die Folge ist, daß er entweder

mit Schulden in die Ehe tritt, von denen er sich nicht leicht wieder erholt, und dann um so eher, wenn seine Familie zahlreicher wird, der Allgemeinheit zur Last fällt, oder er heiratet überhaupt nicht oder doch sehr spät. Daß die Ledigen Arbeiter die Gründung eines Haushandes unterlassen, weil diese ihnen den Vergleich auf Lebensgenüsse zumuten würde, ... wird nur selten auftreten. Gerade das teure und gemütlose Logis-Wesen wird ihnen das Leidlein am ehesten verleiden.

Die Erhöhung der Heirat hat aber für uns gemalige, stille und gefährliche Schäden im Gefolge. Das „Deutsche Hygiene-Museum“ macht in einer Broschüre „Die Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung“ darauf aufmerksam, daß „die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten... bedingt wird zum großen Teil durch die

zu späte Eheschließung und durch die große Zahl der Männer und Frauen, die nicht in der Lage sind, zu heiraten...“ „Von Männern, die mit 30 Jahren in die Ehe treten, ist fast jeder mindestens einmal, wenn nicht zweimal tripperfrank gewesen und jeder vierte oder fünfte wird syphilitisch sein.“ Die Broschüre nennt es „ein Hauptziel des Staates... daß für zu sorgen, daß die Eheschließungen zeitiger wie früher möglich sind.“

Das ist eine furchtbar ernste Warnung, die zunächst davon abhalten sollte, durch den Familienlohn — der doch nur eine andere Verteilung des Arbeiterlohnes fast ausschließlich auf Kosten der ledigen Arbeiter ist — die zeitigen Eheschließungen noch weiter zu erschweren. Es wird nun zugunsten des „Familienlohns“ eingewandt, der Arbeiter ließe sich durch die Furcht,

die zu erwartende grohe Rinderazahl nicht ernähren zu können, von der Eheschließung abhalten. Es ist in der Tat schlecht, aber auch müßig, darüber zu streiten. Schlecht, weil die Furcht sich ja erst praktisch zeigen kann, wenn die Heiratsmöglichkeit gegeben ist. Müßig — weil die Heiratswilligkeit ebenfalls ohne Heiratsmöglichkeit nutzlos ist. Dann soll ja auch nur der „Familienlohn“, keineswegs aber das notwendige Familieneinkommen bestreiten werden. Nur ist jenes über den Arbeitslohn hinaus notwendig zu fordern, wie wir schon betonten, von der Gesamtheit zu tragen. Landgerichtsrat Kulemann hält nun den Sparsinn bei den Ledigen für eine „so seltene Ausnahme, daß man ihn nicht zur Grundlage einer sozialen Einrichtung machen kann“. Es ist zunächst ein großes Unrecht, weil angeblich die meisten doch nicht sparen, auch den Wenigen die Sparmöglichkeit zu nehmen. Dann aber muß jede gründliche Reformarbeit, die das Gute und Notwendige hemmenden Fehler zu beseitigen trachten, nicht aber, auf sie weiter bauend, zu den alten neuen Fehler führen. Auf unser Fall übertragen heißt das, von der Notwendigkeit der zeitigen Eheschließung ausgehend, die sie hindernde „Genußsucht“ bekämpfen.

**Die Unsicherheit des Geldwertes**  
und die hierdurch abermals verhinderte Aussicht, die zur Eheschließung erforderliche Geldsumme ersparen zu können, mußten den Sparsinn der ledigen Arbeiters sehr beeinträchtigen. Hier muß ihnen zunächst einmal die Gelegenheit gegeben werden, ihren erübrigten Lohnanteil auch ohne Verlust anlegen zu können. Das von vielen Städten schon eingeführte, von öffentlichen Körperschaften getragene gemeinsame Zahlungswesen bedeutet hier einen großen Fortschritt.

Im Übrigen stimmen wir mit K. überein, wenn er auch „die Genußsucht des Publikums“ einen Grund der Teuerung nennt. Nur ziehen wir daraus die Folgerung, nicht wie K. lediglich einem Bruchteil, sondern der Gesamtheit dieser genüßsüchtigen Publikums, das für entbehrliche Dinge frei bleibende Einkommen zu fürgen. Kommt K. auf Grund seiner Folgerung zum „Familienlohn“, so muß unsere Folgerung zum, soweit es über den vom Arbeitgeber zu gewährenden Lohn hinausgeht, von der Gesamtheit zu tragenden Familieneinkommen führen. Durch die

Erfassung der allgemeinen Genußsucht des Publikums würde auch weit besser als durch den „Familienlohn“ erreicht, daß in Zukunft nicht „Luxusgegenstände“, sondern solche des allgemeinen Bedürfnisses und insbesondere Rohstoffe eingeführt werden.

So muß unser Bestreben sein, den ledigen Arbeitern eine zeitige Eheschließung zu ermöglichen, gleichzeitig aber auch den kinderreichen Arbeiterfamilien das Existenzminimum zu sichern. Sicherlich aber darf keins auf Kosten des andern gefördert werden. Unser Ziel kann zunächst dadurch erreicht werden, daß der Arbeitslohn allgemein höher gelegt wird. Soweit dies nicht durchzuführen ist, muß namentlich für die kinderreiche Familie die Gesamtheit des Volkes herangezogen werden. Neben den in der Abwicklung unserer Ausführungen schon angeführten Gründen auch deshalb, weil der Staat als Lebensgemeinschaft, die er seinem Begriffe nach ist, für die Existenznoten seiner Einzelglieder verantwortlich ist. Die gleiche Anschauung wird von Hertling in seiner Schrift: Recht, Staat und Gesellschaft vertreten. Hertling nennt die Eltern die zunächst Verpflichteten. „Ist die pflichtmäßige Leistung der Eltern durch irgend welche Gründe ausgeschlossen, so müssen andere Familienglieder an die Stelle treten. Des weiteren mag man den Anspruch gegen die Sippe, den Stamm, die Gemeinde gerichtet denken, zuletzt ist es die größte Gemeinschaft, die dafür aufzukommen hat.“

Dann ist aber auch die Gesamtheit des Volkes die verantwortliche Trägerin der gesamten Staatspolitik, folglich auch für die als Folge dieser Politik sich ergebenden sozialen Lasten haftbar zu machen. Wir denken hier in erster Linie an den Krieg und die infolge unserer Niederlage in den unteren Volkschichten eingetretene ungeheure wirtschaftliche Not.

Wir fordern mit der Staatshilfe nur, was als Pflicht des Staates schon in der Reichsverfassung Artikel 119 Absatz II niedergelegt ist. In Frankreich war schon vor dem Kriege durch Gesetz festgelegt, daß größere Familien (mehr als drei Kinder) nötigenfalls ein Anspruch auf größere Zuwendungen, die auch in Sachleistungen und Mietzuschüssen bestehen können, zusteht. Vorbildlich auf diesem Gebiete wirkt die Stadt Düsseldorf. Ihre

Beratungs- und Fürsorgestelle für kinderreiche Familien gewährt oder vermittelt Mietzuschüsse, Barunterstützungen in den verschiedensten Notfällen, Nahrungsmittel, Wäsche, Klei-



# Wirtschaftswissenschaft

## Die Unternehmungsformen im Handel und Industrie

Dr. Reich, Lübau (Schlesien).

IV.

Die stille Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen (Einzelkaufmann, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft), von denen nur eine mit Kapital beteiligt ist. Der Name dieser Unternehmungsform ist irreführend, da sie nach außen nicht als Gesellschaft auftritt. Sie stellt lediglich eine Innengesellschaft, ein Kreditverhältnis dar, nur nicht in festster Verbindung, sondern mit schwankender Beteiligung des Einlegers am Geschäftserfolg nach dem Verhältnis des hergegebenen Kapitals. Durch den nicht erprobten Gewinn des stillen Gesellschafters wird seine Einlage nicht ohne weiteres vermehrt (§ 337 HGB). Der stille Gesellschafter wird nicht Mitteilnehmer der Unternehmung, sondern der Unternehmer wird Eigentümer der Einlage des stillen Gesellschafters (§ 335 HGB). Gewisse Ereditverhältnisse muss sich der Unternehmer, der einen stillen Gesellschafter aufnimmt, gefallen lassen, möglicherweise aber wenigstens vor dem Gesetz noch der Charakter der Einzelunternehmung gewahrt bleibt. Wenn auch die persönlichen Beziehungen zwischen dem Firmeninhaber und dem stillen Gesellschafter in den Hintergrund treten, so dürfen doch große Wahrscheinlichkeiten in den persönlichen Beziehungen nicht vorkommen. Ist der stille Gesellschafter in seinem Ueberwachungsrecht beschränkt, so muss der Firmeninhaber um so vorsichtiger in der Verwaltung und Verwendung der ihm übertrauten Einlagen sein, weil auch bei den engsten persönlichen Beziehungen immer noch ein gewisses Misstrauen und eine gewisse Sorge um das Schicksal der Einlage vorhanden sein dürfte. Ob sich der stille Gesellschafter auch am Verlust beteiligt, ist von den tatsächlichen Umständen, von der Geschäftslage beim Vertragsabschluss, sowie vom Bedürfnis des Unternehmers nach Kapital abhängig (§ 336 HGB).

### Vorteile:

1. Gehirnhaltung des Eintritts des "stillen" Gesellschafters, kein Herdorttreten nach außen, weder Eintragung in das Handelsregister noch Bekanntmachung durch die Zeitung.
2. Eintritt des stillen Gesellschafters ohne Einfluss auf die Firma (kein Gesellschaftsauswahl).
3. Nach dem Gesetz (§ 338 HGB) keine belästigende Einflussnahme der Geschäftsbücher (nur Abschrift der Jahresbilanz und Nachprüfung ihrer Richtigkeit, keine Herausgabe), kein Anteil am Geschäftsergebnis. Weniger Rechte als der Kommanditist. Kein Recht des stillen Gesellschafters, förmliche Rechtmäßigstellung zu verlangen, sofern nicht vertretbar abgemacht. Keine ungewöhnliche Ausnutzung des Rechtes zur Büchereinführung; er darf nicht wochenlang täglich ins Kontor kommen und dort eine Durchmusterung der Bücher vornehmen, die über den Zweck des Überwachungsrechtes hinausgeht.
4. Tod des stillen Gesellschafters kein Auflösungsgrund (§ 339 HGB).

### Nachteile:

1. Einheitliche Bindung des Firmeninhabers durch Gesetz und Vertrag. Kein Recht, die Unternehmungsform zu ändern oder andere offene Gesellschaften aufzunehmen. Durch Vertrag kann ihm sogar die Aufnahme weiterer stiller Gesellschaften vermehrt werden.
2. Kein Mietbeweisverbot für den stillen Gesellschafter. Möglichkeit des Ausschlusses der Beteiligung am Verlust, dagegen nicht am Gewinn (§ 336 HGB). Keine Verpflichtung für den stillen Gesellschafter zur Erhöhung des verbindlichen Betrages oder zur Ergänzung seiner durch Verlust verminderten Einlage.
3. Rücksichtnahme auf den Kapitalgeber: Recht des stillen Gesellschafters auf Abschöpfung. Mitteilung der Jahresbilanz und auf Prüfung ihrer Richtigkeit unter Einhaltung der Bücher und Papiere (§ 338 HGB); unter Umständen sogar aus Antrag beim Gericht jederzeit. Das Recht der sofortigen Rücktrittschrift bei Vorwissen eines wichtigen Grundes darf nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden.

## Das Weltwirtschaftsprogramm der christlichen Gewerkschaften

### B. Aktionsprogramm.

II

Der Internationale Bund der christlichen Gewerkschaften stellt folgende Forderungen auf, welche teils durch den Staat, teils durch die Arbeitgeber zu verwirklichen sind.

Solang die wirtschaftliche Selbstverwaltung der Völker nicht erreicht ist welche eine genügende Interessenwahrung aller Beteiligten sicher, hat die Staatsgewalt, welche berufen ist, das Gemeinwohl zu fördern und die Symbole zu schützen, Maßnahmen zur Festlegung der normalen Arbeitsbedingungen und zur Förderung der gesunden wirtschaftlichen Entwicklung zu ergreifen.

Die Staatsgewalt hat nicht nur die volle und freie Ausübung des sozialen und Vereinrechts zu sichern, sondern soll auch die Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber als die berufenen Vertreter dieser Wirtschaftskräfte vereinen und ihrer moralischen, sozialen und materiellen Bedeutung entsprechend bei der Verbesserung und Ausführung der Gesetzgebung heranziehen.

Die Staatsgewalt hat die Rechte der Mindestarbeiter in den sozialstaatlichen Organisationen zugemessen zu wählen und dem Arbeiter die freie Ausübung seiner Rechte als Mensch und als Arbeiter zu sichern.

Die Arbeitsdauer darf die Grenze der menschlichen Kräfte nicht überschreiten und muss den Bedürfnissen des Arbeiters in religiöser, familiärer und politischer Hinsicht angepasst werden.

Die Arbeitszeit soll jetzt auf der Grundlage des Vierstundentages festgelegt werden.

Für ungeheure und schwer Arbeit (Bergbau, Holzwesen usw.) soll eine weitere Erhöhung der Arbeitszeit eingetragen werden.

Sonntags- und Nacharbeit ist auf das unabdingt Notwendige zu beschränken. Den Arbeitern und Angestellten soll möglichst der freie Sonntagsausgang gewährt werden.

Das Bildungssatzel der Kinder für den Schultag soll auf mindestens 14 Jahre ausgedehnt werden.

Für die Jugendlichen Arbeitnehmer und Arbeiter sowie für die Lehrlinge und besondere Studiengängerinnen zu ergreifen.

Bei Arbeit unter 18 Jahren sollte für Seiten an die Rechtarbeitszeit zu verzichten.

Die Pflichtverfügung der betreuten Frauen (Ritter) im Schubdienst ist aufgehoben zu befehligen.

Eine gerechte Regelung der Mutterschaftsversorgung ist vorzunehmen.

6. Einfluss auf den inneren Geschäftsbetrieb, wenn Einsicht in die Bücher vertraglich ausbedungen. Recht auf Zugabeung von Sachverständigen.

7. Auflösung der Gesellschaft durch den Tod des Geschäftsinhabers oder durch den Konkurs eines der Gesellschafter. Weiterführung der Firma gefährdet, wenn nicht tüchtige, vertrauenswürdige Erben vorhanden sind.

Da der Gesellschaftsvertrag abänderungsfähig ist und die Überwachungsrechte des stillen Gesellschafters erweitert oder beschränkt kann, je nach der Übermacht des einen über den anderen, kann es vorkommen, dass der stille Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt ist, zum Profitor oder Handlungsbewilligungsbericht ernannt wird, oder gar noch ihnen die Herrschaft führt, so dass der Firmeninhaber nichts mehr zu sagen hat. Vertraglich kann er sich auch so die Rechte einzuräumen lassen, die dem ehemaligen Handelsgesellschafter zuholen. Vereinbarten kann er sogar, dass seine Einlage für die Verbindlichkeiten der Firma nicht mitgeht, sobald er im Konturs der Firma mit seiner Einlage Gläubiger ist und noch die Verleihungsquote erhält. Da die Kapitalbesitzte heute meist bessere Normen der Anlegung ihres Kapitals finden, bei die stille Gesellschaft wohl kaum noch eine große Bedeutung, höchstens noch unter Verwandten und Wilerben, ebenso beim Kauf der Fabrik an einen neuen Inhaber, weil in diesem Falle meist für eine bestimmte Zeit das Reitauftauf als stille Einlage des früheren Geschäftsinhabers im Geschäft des Erwerbers weiter verbleibt. Da die stille Gesellschaft noch außen hin verborgen bleibt, ist sie auch nicht statistisch zu erfassen, so dass man über ihre Verbreitung nur auf Vermutungen angewiesen ist.

### Zur Wirtschaftslage

Eine heroschließende Wirkung der Geldentwertung ist die Kreditnot, die mit augenscheinlich in der deutschen Wirtschaft beobachtet können und die sich besonders zeigt in einer starken Geldknappheit. Diese Geldknappheit hat nicht nur die Wirtschaft, sondern auch die Arbeitnehmer in empfindlichem Maße betroffen. Vieles Werken wurde es schwer oder gar unmöglich, die manchmal gewaltigen Summen für den Kauf der Rohstoffe usw. aufzubringen. "Wo soll", so fragt die Frankfurter Zeitung in einem Artikel: "Im Zeichen der Kreditnot," etwa eine Baumwollmutter das Kapital hernehmen, um den Fabrikbetrieb darunter zu halten für 500 Rohstoffe ungefähr 1500 bis 2000 kg Baumwolle täglich, zu bedenken, die heute einen Wert von 2-2½ Millionen Mark darstellen? In ähnlicher Lage werden wir viele Unternehmen in allen Industriezweigen sehn, die für den Arbeiter unangenehme Auswirkung eines solchen Zustandes zeigt sich dann in Arbeitsbeschaffungen, Heizkosten und Kurzarbeit. Welchen Umfang die Geldveränderung bereits an genommen hat, zeigte eine Aufstellung die aus dem Deutschen Industrie- und Handelstag ein Redner brachte:

Notenumlauf in Papier-Milliarden	Noten-Wert berechnet	
	a) nach dem Groß- handelsindex	b) nach dem Valuta- Index
31. 1. 1920	70	5,4 Milliarden
31. 1. 1921	101	7,6 "
31. 1. 1922	158	4,5 "
31. 5. "	213	3,3 "
30. 6. "	238	3,3 "
30. 7. "	265	2,6 "
31. 8. "	337	1,87 "

Diese Aufstellung zeigt klar, wie mit der Vergrößerung des Notenumlaufs der Notstand fort. Während man noch am Anfang des Jahres 1920 mit 70 Papiermilliarden 5,15 "Valutamilliarden" zahlen konnte, betrug Ende August 1922 der Wert von 337 Papiermilliarden 0,82 Valutamilliarden. Wir sehen also in der angegebenen Zeit eine Steigerung des Papierumlaufs um etwa das Fünffache. Wenn der innere Gelbwert mit dem Wechsel des Notenumlaufs konstant gehalten wäre, dann müssten die 337 Papiermilliarden einen Goldwert von 24,77 Milliarden haben. Nichts zeigt deutlicher die trostlose Verfassung unserer Währung und lässt die daraus sich ergebenden Folgerungen verständlich werden. Zu den oben bereits angeführten Folgen der Geldknappheit kommt allerdings noch eine hinzu. Viele Werke sind bei den Lohnzahlungsterminen in die größte Schwierigkeit hineingeraten und haben verschiedentlich eigene Werkzeugen (Glocken) drucken lassen, um die Forderungen der Belegschaften erfüllen zu können. Eine weitere bedeutsame Folgewirkung der Geldveränderung ist

die Steigerung der Wohnungsnot.

Wenn die Baukosten der kleinsten Wohnung 1 Million Mark betragen, dann ist das Bauen für den Einzelnen unmöglich und eine Milderung dieser großen Not, deren Umfang erst dann klar wird, wenn man erwartet, dass jede 10. deutsche Familie ohne eigene Wohnung ist, ausgeschlossen. Diese Wohnungsnot erschwert unsere Wohnungsbau, sagt am der Gesundheit unseres Volkes und ist nicht eine Hauptquelle jener radikalen Stimmung, die unser Volkstheater bis in seine Tiefen wieder erschüttern kann.

Zur Verschärfung dieser Kreditnot hat in grösstem Ausmaße der faste, berechnete Egoismus beigebracht. Vielfach haben die Banken glatt verkauft. Dann hat aber auch die zuletzt sehr beliebt gewordene Methode der Auslandsflakturierung im Inlandsverkehr viel zu dieser Kreditnot beigetragen. So berichtet die "Frankfurter Zeitung" vom 17. 9. folgendes: "Der Verband der Großhändler in Garne, Bekleidung und Zigaretten und verwandte Branchen hat sich infolge der Dollarflakturierung in der Industrie verunsichert gesehen, die bisherige Verkaufsstufe zu ändern.

Die Angebote der Mitgliedsfirmen werden jetzt auf der Preisgrundlage, ein Dollar gleich 1000 M errednet und als Kursdifferenz werden diejenigen Zuläufe und Abschläge jeweils erzielt, die dem Dollarstand am Tage des Verkaufes entsprechen.

Die G. B. des Wirtschaftlichen Vereinigung Deutscher Großwarenhändler hat beschlossen, die Zahlungsbedingungen zu ändern. Bei einem Verkauf in Goldmark geschieht die Zahlung in Papiermark zum Kurse des Schweizer Franken am Zahlungstage. Eine Goldmark gleich 1,25 Schweizer Franken. Beim Verkauf in Papiermark sind neue Konditionen maßgebend.

In der Hüttenindustrie sollen nach Verhandlungen zwischen den Verbandsleitern des Zentralvereins der Hüttenindustrie Deutschlands, dem Verband der Hüttenhändler und dem Reichsverband Deutscher Hüttenhändler Verkäufe bisherhin nur noch auf Valutagrubenslage, ohne Bindung an einen festen Markt Preis erfolgen. Die Lieferer wollen zwar in Mark verkaufen, jedoch zum Preise am Tage der Lieferung. Als Grundlage der Errechnung des Tarifpreises gilt ein vom Zentralverband der Hüttenindustrie festgelegter Guillohpreis, dessen Umrechnung alljährlich nach dem jeweiligen Durchschnittskurs an der Berliner Börse erfolgt. Ein Rückhaltsrecht für die Abnehmer wird nicht mehr gewährt." Dass die Verbrämung der Markwährung unbedingt zu weiterer Markwertsteigerung führen muss, ist klar. Die Folgen dieser egoistischen Politik, die auch zum Ausdruck kommt in der Verweigerung des Wechselsredits, im Kampf von Devisen durch die Industrie in einem Kriegswertesteil weit übersteigenden Maße, hat das Volk und die Arbeitnehmer mit in erster Linie auszuhabend. Aus dem Grunde wenden wir uns mit aller Entschiedenheit und eindeutigem Ernst gegen die egoistischen Praktiken weiterer Industrie- und Handelskreise und machen darauf aufmerksam, dass diese Methoden zur Explosion führen kann, die uns alle mit in den Abgrund reicht.

### Wichtige Fachlehrbücher

sind: Störungen an Betriebsmaschinen, M. 60.—. Die Ausnutzung der Windkräfte, M. 80.—. Maschinenpflege, M. 9.—. Schutz und Bewertung von Erfindungen, M. 30.—. Elektrische Beleuchtungstechnik, M. 50.—. Werkstattwinde für den praktischen Maschinenbau, M. 70.—. Betriebsgefährden der Elektrotechnik, M. 10.—. Erforschungen eines amerikanischen Betriebsmannes, M. 15.—. Betriebs-eintrichtung und Führung, M. 12.—. Der Vorrichtungsbau, M. 8.—. Bestimmung des Heizwertes von Brennstoffen, M. 20.—. Massenfabrikation auf einfachen Werkzeugmaschinen, M. 8.—. Daumensollengehäuse, M. 10.—. Der Tages- und Monatsbericht im Kraftmaschinenbetrieb, M. 12.—. Magnetcupplungen, M. 8.—. Gefahrloser Umgang mit feuergefährlichen Flüssigkeiten, M. 8.—. Verwendung der Abgas einer Kesselanlage, M. 8.—. Kohlensparende und rauchfreie arbeitende Feuerungsbauart, M. 12.—. Perpetuum mobile, M. 9.—. Gegen-Nahnahme.

Academisch-Technischer Verlag, Frankfurt a. M., West 8.

Die internationale Organisation der Arbeit soll den Arbeiterschutz durch Uebereinkommen und Ratshilfe fördern.

Die bisherigen Uebereinkommen und Ratshilfe der Konferenzen von Washington, Genua und Genf bedeuten erst einen bescheidenen Anfang für den wahren Arbeiterschutz, welchen die Arbeiterklasse ihrerseits erwartet.

Sie soll sich nicht darauf beschränken, Einfluss zu üben auf die Länder, wo soziale Gesetzgebung nicht besteht oder ungenügend ist, sondern sie soll ihre Wirkung ausdehnen auf alle Länder im Sinne einer fortwährenden Verbesserung dieser Gesetzgebung.

Die Auswanderung der Arbeiter soll organisiert werden auf der Grundlage der Gegenzeitigkeit der sozialen Gelehrte und der Gleichberechtigung der Einwanderer und der Landesangehörigen. Die Auswanderung ganzer Gruppen soll nur ermöglicht werden im Einvernehmen mit den interessierten Wirtschaftsverbänden.

Damit die in den internationalen Konferenzen festgestellten Uebereinkommen und Ratshilfe die kräftigst mögliche Wirkung haben, werden die dem Internationalen Bunde der christlichen Gewerkschaften angehörenden Landeszentralen sich darum bemühen, in den betreffenden Ländern ihre Anwendung durchzusetzen.

Damit die christliche Gewerkschaftsbewegung wirklich an dieser Aufgabe mitwirken kann, muss sie in der internationalen Organisation der Arbeit einen vollen und direkten Einfluss haben und in den internationalen Arbeitskonferenzen wie im Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamtes eine angemessene Vertretung haben.

Auf dem Gebiete der rechtmäßigen gewerkschaftlichen Forderungen ist der Internationale Bund der christlichen Gewerkschaften mit allen interessierten Organisationen zusammenzuwirken.

### C. Ausbildung der Arbeiterschaft

Der Internationale Bund der christlichen Gewerkschaften fordert eine allgemeine wirtschaftliche und technische Ausbildung der Arbeiterjugend. Er betrachtet diese als eine Voraussetzung, um der Arbeiterschaft die sittliche, familiäre und soziale Wohlfahrt und die rationelle Entwicklung der Produktion zu fördern.

An die bis zum 14. Lebensjahr verpflichtende Volksschule soll ein Berufsunterricht angegliedert werden.

Der Zutritt zum mittleren und höheren Unterricht soll jedem streitamen und talentvollen Menschen ohne Rücksicht auf die soziale Lage seiner Eltern ermöglicht werden.

Die Voraussetzung für den sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg der Arbeiterchaft bildet das gründliche Studium aller Zusammenhänge und Verhältnisse des sozialen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens, eine geistige Arbeitsfreudigkeit und ein soziales Pflichtbewusstsein und Verantwortungsgefühl gegenüber Gewerkschaft, Staat und Familie.